



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

1) GZ: VGW-151/065/13831/2016-19
T. A., geb. 1962

Wien, 20.04.2017

2) GZ: VGW-151/065/13832/2016
E. R., geb. 1966

3) GZ: VGW-151/065/13835/2016
Ab. A., geb. 1991

4) GZ: VGW-151/065/13838/2016
Al. A., geb. 1999

StA: Kasachstan

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Säumnisbeschwerde vom 25.08.2016 des T. A. (Erstbeschwerdeführer), der E. R. (Zweitbeschwerdeführerin), des Ab. A. (Drittbeschwerdeführer) und der Al. A. (Viertbeschwerdeführerin), alle vertreten durch RA, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Zahl MA35/IV - A 500/15 (ad 1., 2. und 4.) und Zahl MA35/IV – A 501/15, betreffend die Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Anträge auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft jeweils vom 22.07.2015, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.03.2017, fortgesetzt am 28.03.2017

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerechtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird an Herrn T. A. (1.BF), geboren am ... 1962 in ..., Kasachstan, mit Wirkung vom 28.03.2017 nach § 11a Abs. 6 Z 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

II. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 18 StbG wird diese Verleihung auf die Ehegattin des 1.BF, E. R. (2.BF), geboren am ... 1966 in ..., Kyrgyzstan sowie auf die ledige und minderjährige Tochter des 1.BF, Al. A.a (4.BF), geboren am ... 1999, in ..., Kasachstan, jeweils mit Wirkung vom 28.03.2017 erstreckt.

III. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird an Herrn Ab. A. (3.BF), geboren am ... 1991, in ..., Kasachstan mit Wirkung vom 28.03.2017 nach § 11a Abs. 6 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

IV. Zu den Spruchpunkten I. bis III. dieses Erkenntnisses ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 14.03.2017 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, diese am 28.03.2017 fortgesetzt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung am 28.03.2017 angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde den Beschwerdeführern unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde sowie dem Bundesminister für Inneres am 29.03.2017 per Fax zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt bzw. zugestellt.

In derselben mündlichen Verhandlung gaben die Beschwerdeführer ihren ausdrücklichen Verzicht auf die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu Protokoll.

Der Verzicht wurde in Beisein ihres berufsmäßigen Parteienvertreters abgegeben. Die Parteien wurden zuvor über die Folgen des Verzichts belehrt.

Alle übrigen zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organe haben innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Mag. Eidlitz